

Erscheint täglich
früh 6^{1/2} Uhr.
Rebatten und Erscheinung
Johannaplatz 33.
Sprechstunden der Rebatten:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Geschäftsstelle der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zeitung an Wochenabenden bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Filialen für Int.-Anzeiger:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Zouis 28 Uhr, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 242.

Donnerstag den 30. August 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

die Wahl von Wahlmännern der Handelskammer betreffend.

Mit Schluß dieses Jahres hat die im Jahre 1871 gewählte Hälfte der jetzigen Mitglieder der Handelskammer auszuscheiden und es ist deshalb zunächst die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen, für welche wir

als Wahlvorsichter Herrn Stadtrath Louis Seyfferth hier

als Wahlvorsichter und Herrn Stadtrath Carl Koch hier selbst

alsstellvertretenden Wahlvorsichter ernannt haben. Es werden daher alle in Leipzig, sowie im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft zu Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit mindestens dreißig Mark ordentlicher Gewerbesteuern besteuert,

b. 25 Jahre alt,

c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge

der Verübung eines Verbrechens von den Staatsbürgerschen Rechten ausgeschlossen sind, sowie die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirk belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbeanstalten, Eisenbahn, Schiffahrt, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter d angegebenen Steuererlass erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl.

Freitag, den 14. September 1877

in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittag und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag im Wahllokal, im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, III. Stock, in Person sich einzufinden und einen mit 15 Namen wählbarer Personen beschriebenen oder durch Druck oder auf eine sonstige, zweckel ausreichende Weise ausgefüllten Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Erteilung des letzten (diesjährigen ersten) Gewerbesteuerterminal vorzuweisen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzulegen.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäftes, dessen Gewerbesteuerausfall nicht ausreicht, um sämtliche Teilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, aufzutreten wollen, sich durch ein Zeugnis der persönlich haftenden Teilhaber des von ihnen vertretenen Geschäftes zu legitimieren, ebenso Vertreter jurißischer Personen, bez. fiscalischer und communlicher Unternehmungen durch ein Zeugnis der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberchtigten.

Leipzig, am 29. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Da es wünschenswert erscheint, daß dem Nationalfeiertage Deutschlands, dem 2. September, in unserer Stadt auch feierlich ein festliches Gewand gegeben werde, so richten wir an die Bewohner unserer Stadt das Eruchen, an diesem Tage die Gebäude möglichst reichlich mit Flaggen schmuck zu versiehen.

Leipzig, am 25. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meissner.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Hauptmannstraße, sowie südlich der Sebastian Bachstraße die Marschner-, David- und Wuschelstraße neu zu pflastern und ergeht deshalb an die Bewohner der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Auflösung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßenteile beßürrende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beischläufen ungestüm und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 25. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der in der Panzerhalle am Hospitalplatz befindliche Abort von jetzt ab dem allgemeinen Gebrauch übergeben worden ist.

Leipzig, den 25. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Das Museum bleibt am 2. September d. J. bis 1 Uhr Mittags geschlossen und wird von da ab bis 3 Uhr geöffnet sein.

Leipzig, den 29. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meissner.

Die französische Friedenspolitik und der Clericalismus.

(Aus der Nat.-R. Correspondenz.)

Der Kern der Reden, welche der Maréchal Mac Mahon auf seiner jüngsten Reise gehalten, war der Friede. Es bedeutete nicht erst der Parallel mit dem oft citirten Worte des dritten Napoleon, um den Hörer mißtrauisch zu machen. Daß ein Soldat von der Erfahrung Mac Mahon's unter den gegenwärtigen Umständen nicht darauf ausgeht, Frankreich in ein neues Kriegsabenteuer zu führen, mag man gern glauben; aber sofort nach dem 16. Mai ist die Frage erhoben worden: Ist der Maréchal bei all seiner Sicherung auch stark genug, Frankreich vor diesem Abenteuer zu bewahren, wenn die Elemente, auf welche er sich heute stützt, mit aller Macht dazu hindringen? Kein Zweifel war von vornherein, daß das weit überwiegende dieser Elemente der Clericalismus sei, und eben so wenig war man über die Ziele des letzteren im Unklaren.

Die französische Regierung griff zwar wiederholte — so noch in der vorigen Woche der Minister des Innern — zu dem verzweifelten Lastwurstmittel, den Clericalismus zu verleugnen; aber die Clericalen Organe könnten nicht, diese Komödie in das rechte Licht zu setzen. Mit jenem ironischen Humor, mit welchem der Räuberhaupt-

mann den jugendlichen Geellen vor die Wahl stellt, entweder seine Schandtaten mitzumachen oder an die Behörden vertheilen zu werden, halten die ultramontanen Organe jetzt der französischen Regierung die Alternative entgegen: entweder Clerical oder schmäßliche Niederlage! In der That, die Männer des 16. Mai können gar nicht anders, sie müssen dem Clericalismus zu Willen bleiben.

Was bedeutet also dann aber die seitlich bezeichnete Friedenspolitik? Die römische "Civilità Cattolica" schreibt in ihrem neuen Heft: "Wenn Frankreich so gesetzt sein wird, wie es innerlich sich jetztigen muß, so wird seine Politik es zwingen, die deutsche und die italienische Einheit zu vernichten. Das ist eine Notwendigkeit seiner Existenz." Was ist die "Civilità Cattolica"? Eine von Pius IX. selbst gegründete und den Defiziten zur Redaktion übertragene Zeitschrift. In welchen Beziehungen dieselbe zum Vatican steht, erhellt aus folgendem Thatsachen, die wir der Geschichte des vatikanischen Concilium von S. Friedrich (S. 432) entnehmen: Weil sie (die Civilità Cattolica) den Wünschen des Papstes so gut entsprach, erhob er die Redaktion derselben, welche nur aus Defiziten besteht, durch ein Breve vom 12. Februar 1866 zu einer Art journalistischer Congregation. Was dies aber für die ultramontane Partei und insbesondere die Bischöfe und Geistlichen bedeutete, kann durch keine

andere Thatsache so deutlich dargestellt werden, als daß sofort im ultramontanen Blättern behauptet wurde: es kommt durch diesen Act zwar der Redaktion der Civilità nicht eine Unschärfe in wissenschaftlichen Fragen zu, aber sie sei dadurch doch zum Centrum der wahren göttlichen Wissenschaft gemacht worden. Und in der That hatten diese Blätter nicht ganz Unrecht, denn was die Civilità behandelte und brachte, war mit einer solchen Sorgfalt vorher untersucht, daß man wirklich in ihr die Stimme des Papstes selbst vernahm. "Der Magister a. Palatii" ließ noch immer die Civilità und notirt eine Menge Sachen, die dann in der Secretaria di Stato aufgezeichnet werden. Auf diese Weise also bekommt es die volle Authentizität als Ausdruck der päpstlichen Idee", schreibt am Weihnachten 1866 ein in die römischen Dinge sehr eingeweihter Mann aus Rom.

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß die erwähnte Anerkennung der "Civilità" über die Stellung Frankreichs zu Deutschland und Italien die eigentliche Anschauung und die eigenen Wünsche des Baticans widergesetzt. Allerdings ist aber auch klar, in welche Bahnen die aufkämpfende Politik einer Regierung gerathen muß, welche die Gesellschaft des Baticans als ihre vornehmste Stütze zu betrachten gewungen ist.

Die ultramontane Presse in Deutschland hat bisher jede Bedeutung auf die gegen Deutschland

Ausgabe 15, 250
Abonnementpreis viertelj. 4, 200
incl. Beigabe 5 100
durch die Post bezogen 6 100
Jede einzelne Nummer 30 100
Belegexemplar 10 100
Gebühren für Extrablöcke
sowie Postbedienung 36 100
in Postüberfernung 45 100
Inserate 40 pf. Bourgeois, 20 100
Großere Schriften laut unserem
Preisverzeichniss. — Liebhaber
Sach nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Rebattentafel
die Spaltseite 40 100
Inserate sind fests an d. Preisliste
zu senden. — Rabatt wird nur
gegeben, Zahlung präsentierend
oder durch Postübertragung.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtbeiratsrat Herr Medicinalrat Professor Dr. Sonnenfeldt als Impfarzt, sowie die Herren Dr. med. Richter, Militärarzt a. D. Kraft und Wundarzt Marx als Assistenten verpflichtet worden sind.
- 2) Das Impflocal befindet sich im alten Nicolaishulgebäude (Nicolaikirchhof 12).
- 3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier ausständlichen Kindern jeden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags vom 2. Mai ab bis Ende September 1877 unentgeltlich statt. Dasselbe sind auch die Impflinge je an dem darauffolgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.
- 4) Zum Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
 - I. Diejenigen Kinder,
 - a. welche im Jahre 1876 geboren worden,
 - b. welche in den Jahren 1874 oder 1875 geboren sind und im Jahre 1876 der Impfplikt nicht vollständig genügt haben (ersollig geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);
 - II. Diejenigen Böblinge öffentlicher Lebenschulen und Privatschulen,
 - a. welche im Jahre 1865 geboren sind,
 - b. welche in den Jahren 1863 oder 1864 geboren sind und im Jahre 1876 der Impfplikt nicht vollständig genügt haben (ersollig wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
- 5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4) unter I. a und b. bemerkte, impfpliktigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenso wird unbemittelten hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
- 6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Bettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsstag des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes bez. der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
- 7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpliktigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor dem 1. Mai, Abs. 2, des Impfgesetzes angefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beaufsichtigt der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Beleistung von der Impfplikt durch ärztlichezeugnisse hier nachzuweisen. Die nur gebrachtenzeugnisse sind in den Impfterminen anzusehen.
- 8) Wegen der Überrakung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung bez. Kontrolle der oben unter 4) II. a. und b. gedachten impfpliktigen Böblinge wird an die Schulvorsichter besondere Weisung erteilt.
- 9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1877 impfpliktigen bez. wiederimpfpliktigen Kinder und Pflegeobligaten, wie ihnen freigesetzt ist, durch Privatarzte der Impfung unterzogen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen auszuführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. December 1877 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung bez. Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, vorzulegen, wodrigfalls sie sich ohne jede weitere Auflösung Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gefordigen haben werden.

Leipzig, den 28. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Bekanntmachung.

Die Formulare I., II., III., IV., V., deren allein sich diejenigen Herren Merkte, welche Impfungen vornehmen, je nach Verschiedenheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, zum Abholen bereit.

Über die abgeführten Impfungen haben die Herren Merkte für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste nach dem Formular V und zwar vollständig aufzustellen, sowie bis zum Schluß des Kalenderjahres ohne jede weitere Auflösung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig ansässigen Impfungen anher (Rathaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, wodrigfalls sie nach §. 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegeobligaten durch Privatarzte impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die ärztlichenzeugnisse und Impfscheine nach den obzeichneten Formularen ausgekettet werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Beleistung der geschilderten Strafe eben lediglich mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend nicht zu erachten ist.

Leipzig, am 28. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Bekanntmachung.

Die Formulare I., II., III., IV., V., deren allein sich diejenigen Herren Merkte, welche Impfungen vornehmen, je nach Verschiedenheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, zum Abholen bereit. Über die abgeführten Impfungen haben die Herren Merkte für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste nach dem Formular V und zwar vollständig aufzustellen, sowie bis zum Schluß des Kalenderjahres ohne jede weitere Auflösung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig ansässigen Impfungen anher (Rathaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, wodrigfalls sie nach §. 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegeobligaten durch Privatarzte impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die ärztlichenzeugnisse und Impfscheine nach den obzeichneten Formularen ausgekettet werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Beleistung der geschilderten Strafe eben lediglich mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend nicht zu erachten ist.

Leipzig, am 28. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Bekanntmachung.

Die Demonstrationen der deutschen Regierung bei der Porte wegen der im Kriege begangenen Grausamkeiten haben ihr von der "Daily News" die schmeichelhafte Anerkennung eingebracht, "Wortführer des christlichen Europa" zu sein. Und in der That läßt der "Morning Advertiser" sich berichten, daß auch England dem von Italien und Österreich bereits getroffenen Schritte anschließen werde. Es würde jedoch eine totale Verschiebung der Thatsachen sein, wenn man annähme, daß Deutschland durch diesen Schritt aus seiner streng gewährten Neutralität heraugetreten sei. Es ist Grund genauer von preußischen Offizieren angestellten Untersuchungen, an deren Resultat selbstverständlich nicht gerüttelt werden kann, hat sich in Übereinstimmung mit den Wünschen des Reichskanzlers allerdings, aber mit seiner vollen Zustimmung, die deutsche Regierung zum Vorgehen entschlossen. Und